

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)
– 4. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit § 41 Abs. 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 607, 614) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2019, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung vom 24. Februar 2021 beschlossen:

§ 1

§ 5 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen und durch

„Für das Schuljahr 2022/23 gilt für die KGS „Wilhelm von Humboldt“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze im Gymnasialzweig: 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler.

Für das Schuljahr 2023/24 gilt für das Gymnasium Südstadt abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler.

Für das Schuljahr 2023/24 gilt für die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler“

ersetzt

§ 2

In § 6 Abs. 3b Satz 1 wird hinter „am Auswahlverfahren einer“ das Wort „Integrierten“ eingefügt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -

Anlage 2 - Synopse

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)
 – 4. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung

Alt	Neu	Begründung
<p>Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - Aufnahmesatzung -</p>		
<p>in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2019 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 06. Juli 2019), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung vom 24.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 12.03.2021)</p>		
<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt auf der Grundlage des § 41 Abs. 2a SchulG LSA in Verbindung mit § 21 SEPI-VO 2022 die Kapazitätsgrenzen und das Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 5 der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale).</p>		
<p>§ 2 Kapazitätsgrenzen für kommunale Gemeinschaftsschulen Für die Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:</p>		

Anlage 2 - Synopse

<p>Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ 3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler Gemeinschaftsschule Kastanienallee 3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler</p>		
<p>§ 3 Kapazitätsgrenzen für kommunale Gesamtschulen Für die Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5: IGS.Halle Am Steintor 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler KGS „Ulrich von Hutten“, Sekundarschulzweig 2 zügig / 56 Schülerinnen und Schüler Gymnasialzweig 2 zügig / 56 Schülerinnen und Schüler KGS „Wilhelm von Humboldt“, Sekundarschulzweig 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler Gymnasialzweig 3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler Dritte Integrierte Gesamtschule 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler</p>		
<p>§ 4 Kapazitätsgrenzen für kommunale Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5: Christian-Wolff-Gymnasium 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler</p>		

<p>Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler Gymnasium Südstadt 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium 3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler alternierend ab Schuljahr 2020/21: 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler Lyonel-Feininger-Gymnasium 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler</p>		
<p>§ 5 Abweichungen von den festgelegten Kapazitätsgrenzen Für das Schuljahr 2021/22 gilt für das Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler. Für das Schuljahr 2021/22 gilt für das Gymnasium Südstadt abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 6 zügig / 168 Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>§ 5 Abweichungen von den festgelegten Kapazitätsgrenzen Für das Schuljahr 2022/23 gilt für die KGS „Wilhelm von Humboldt“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze im Gymnasialzweig: 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler. Für das Schuljahr 2023/24 gilt für das Gymnasium Südstadt abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler. Für das Schuljahr 2023/24 gilt für die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze: 5 Zügig / 140 Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Anpassung an die Bedarfe der nächsten zwei Schuljahre.</p>
<p>§ 6 Auswahlverfahren an den kommunalen weiterführenden Schulen (1) Voraussetzung für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule und ggf. die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original. Berücksichtigt wird im weiteren Verfahren zuerst nur der angegebene Erstwunsch der Personensorgeberechtigten.</p>		

<p>(2) Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze an den als Erstwunsch angegebenen Schulen und damit die gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt. Die Vorgaben des § 21 Abs. 4 SEPI-VO 2022 sind zu berücksichtigen. An diesem Verfahren nehmen nur Schülerinnen und Schüler teil, für die nach Abs. 1 die Schullaufbahnerklärungen vorliegen.</p> <p>(3) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:</p> <p>(3a) Im ersten Schritt ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen. Pro Jahrgangsstufenzug werden bis zu 3 Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schülerinnen und Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die jeweilige Schule aufgenommen wurden und die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen. Dies verringert die Gesamtzahl der durch das Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze.</p> <p>(3b) Nehmen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Aufnahme- und Auswahlverfahren einer Gesamtschule teil, werden diese aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf die Zahl der verfügbaren Plätze doppelt angerechnet. Dadurch verringert sich für den Fall der Auswahl einer</p>	<p>(3b) Nehmen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Auswahlverfahren einer Integrierten Gesamtschule teil, werden diese aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf die Zahl der verfügbaren Plätze doppelt angerechnet. Dadurch verringert sich</p>	<p>Es besteht lediglich für Integrierte Gesamtschulen eine Rechtsgrundlage für die Doppelzählung. Die bisherige freiwillige Anwendung auf Kooperative Gesamtschulen verknappt das Angebot. Aus Bedarfsgründen muss auf das freiwillige Zugeständnis der Doppelanrechnung von Plätzen für</p>
---	--	--

Anlage 2 - Synopse

<p>Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Anzahl der dann noch zur Verfügung stehenden Plätze um einen weiteren Platz – sog. Doppelzählung.</p> <p>(3c) Im zweiten Schritt erhalten die Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die bereits eine der unter den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Schulen einschließlich Jahrgangsstufe 11 besuchen, einen Platz an der Schule des Geschwisterkindes – sog. Geschwisterkind- Regelung. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.</p> <p>(3d) Für das Auswahlverfahren an den Kooperativen Gesamtschulen (KGS) gilt: Es werden Schülerinnen und Schüler bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt, die bereits seit Beginn des laufenden Schuljahres oder länger Mitglieder an einem der an diesen Schulen bestehenden Ensembles sind: KGS „Wilhelm von Humboldt“: Jugendblasorchester Halle einschließlich Mädchenchor KGS „Ulrich von Hutten“: Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten (Huttenchor) Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden</p> <p>(3e) Im dritten Schritt erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam</p>	<p>für den Fall der Auswahl einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Anzahl der dann noch zur Verfügung stehenden Plätze um einen weiteren Platz – sog. Doppelzählung.</p>	<p>Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den KGSen verzichtet werden, um dem Rechtsanspruch auf einen Gesamtschulplatz besser zu entsprechen.</p>
---	--	--

<p>in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.</p> <p>(3f) Im vierten Schritt werden alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler für eine Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Warteliste aufzuführen und können entsprechend dieser Reihenfolge auf freiwerdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden. Freiwerdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 31. Juli jedes Jahres angeboten.</p>		
<p>§ 7 Auswahlausschuss Das Auswahlverfahren gemäß § 6 wird von der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Fachbereich Bildung, als Schulträger durchgeführt. Hierzu wird ein Auswahlausschuss gebildet. Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt. Zur Mitwirkung im Auswahlausschuss werden eingeladen: jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter - der Schulleitung der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule, - des Schulleiternrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,</p>		

Anlage 2 - Synopse

<ul style="list-style-type: none"> - des Schülerrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule, - des Stadtelterrates, - des Bildungsausschusses der Stadt Halle (Saale), - des Landesschulamtes. <p>Die Teilnahme betroffener Bewerberinnen oder Bewerber bzw. betroffener Personensorgeberechtigter am Auswahlausschuss ist ausgeschlossen. Sofern für mehrere Schulen jeweils ein Auswahlverfahren erforderlich ist, können diese in einem Termin in abgegrenzten Wahlvorgängen durchgeführt werden.</p> <p>Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind durch den Schulträger allen Teilnehmern unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen bekannt zu geben.</p> <p>Das Losverfahren gemäß § 6 wird in der Regel elektronisch durchgeführt.</p> <p>Über die Sitzungen des Auswahlausschusses und die Durchführung des Losverfahrens ist vom Schulträger eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere alle Ergebnisse des Losverfahrens zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Schulträger und den anwesenden Mitwirkenden des Auswahlausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist der ordnungsgemäße Ablauf der Auslosung durch die eingeladenen Teilnehmer zu bestätigen.</p>		
<p>§ 8 Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten</p> <p>Die Personensorgeberechtigten erhalten vom Schulträger die Information über den Platz auf der</p>		

<p>Warteliste und Alternativangebote oder die Zusage über den Erhalt des Schulplatzes</p>		
<p>§ 9 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe</p>		
<p>§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26.06.2019, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitäten der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 25. Juni 2020, außer Kraft.</p>	<p>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26.06.2019, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitäten der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26.02.2021, außer Kraft.</p>	

L e s e f a s s u n g

Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - Aufnahmesatzung -

in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2019 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 06. Juli 2019), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung vom ... (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom ...)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des § 41 Abs. 2a SchulG LSA in Verbindung mit § 21 SEPI-VO 2022 die Kapazitätsgrenzen und das Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 5 der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale).

§ 2

Kapazitätsgrenzen für kommunale Gemeinschaftsschulen

Für die Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“	3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“	5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsschule Kastanienallee	3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler

§ 3

Kapazitätsgrenzen für kommunale Gesamtschulen

Für die Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

IGS.Halle Am Steintor		4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
KGS „Ulrich von Hutten“,	Sekundarschulzweig	2 zügig / 56 Schülerinnen und Schüler
	Gymnasialzweig	2 zügig / 56 Schülerinnen und Schüler
KGS „Wilhelm von Humboldt“,	Sekundarschulzweig	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
	Gymnasialzweig	3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler
„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“		4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
Dritte Integrierte Gesamtschule		4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

§ 4

Kapazitätsgrenzen für kommunale Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt

Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Christian-Wolff-Gymnasium	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
Gymnasium Südstadt	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium	3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler
alternierend ab Schuljahr 2020/21:	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
Lyonel-Feininger-Gymnasium	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

§ 5 Abweichungen von den festgelegten Kapazitätsgrenzen

Für das Schuljahr 2022/23 gilt für die KGS „Wilhelm von Humboldt“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze im Gymnasialzweig: 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler.

Für das Schuljahr 2023/24 gilt für das Gymnasium Südstadt abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler.

Für das Schuljahr 2023/24 gilt für die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze: 5 Zügig / 140 Schülerinnen und Schüler

§ 6 Auswahlverfahren an den kommunalen weiterführenden Schulen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule und ggf. die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original. Berücksichtigt wird im weiteren Verfahren zuerst nur der angegebene Erstwunsch der Personensorgeberechtigten.

(2) Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze an den als Erstwunsch angegebenen Schulen und damit die gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt. Die Vorgaben des § 21 Abs. 4 SEPI-VO 2022 sind zu berücksichtigen. An diesem Verfahren nehmen nur Schülerinnen und Schüler teil, für die nach Abs. 1 die Schullaufbahnerklärungen vorliegen.

(3) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

(3a) Im ersten Schritt ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen. Pro Jahrgangsstufenzug werden bis zu 3 Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schülerinnen und Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die jeweilige Schule aufgenommen wurden und die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen. Dies verringert die Gesamtzahl der durch das Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze.

(3b) Nehmen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Aufnahme- und Auswahlverfahren einer Integrierten Gesamtschule teil, werden diese aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf die Zahl der verfügbaren Plätze doppelt angerechnet. Dadurch verringert sich für den Fall der Auswahl einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Anzahl der dann noch zur Verfügung stehenden Plätze um einen weiteren Platz – sog. Doppelzählung.

(3c) Im zweiten Schritt erhalten die Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die bereits eine der unter den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Schulen einschließlich Jahrgangsstufe 11 besuchen, einen Platz an der Schule des Geschwisterkindes – sog. Geschwisterkind- Regelung. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3d) Für das Auswahlverfahren an den Kooperativen Gesamtschulen (KGS) gilt:
Es werden Schülerinnen und Schüler bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt, die bereits seit Beginn des laufenden Schuljahres oder länger Mitglieder an einem der an diesen Schulen bestehenden Ensembles sind:

KGS „Wilhelm von Humboldt“:	Jugendblasorchester Halle einschließlich Mädchenchor
KGS „Ulrich von Hutten“:	Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten (Huttenchor)

Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden

Anlage 3

(3e) Im dritten Schritt erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3f) Im vierten Schritt werden alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler für eine Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Warteliste aufzuführen und können entsprechend dieser Reihenfolge auf frei werdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden. Frei werdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 31. Juli jeden Jahres angeboten.

§ 7

Auswahlausschuss

Das Auswahlverfahren gemäß § 6 wird von der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Fachbereich Bildung, als Schulträger durchgeführt. Hierzu wird ein Auswahlausschuss gebildet. Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt.

Zur Mitwirkung im Auswahlausschuss werden eingeladen:

jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter

- der Schulleitung der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schulleiternrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schülerrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Stadtelternrates,
- des Bildungsausschusses der Stadt Halle (Saale),
- des Landesschulamtes.

Die Teilnahme betroffener Bewerberinnen oder Bewerber bzw. betroffener Personensorgeberechtigter am Auswahlausschuss ist ausgeschlossen. Sofern für mehrere Schulen jeweils ein Auswahlverfahren erforderlich ist, können diese in einem Termin in abgegrenzten Wahlvorgängen durchgeführt werden.

Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind durch den Schulträger allen Teilnehmern unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen bekannt zu geben.

Das Losverfahren gemäß § 6 wird in der Regel elektronisch durchgeführt.

Über die Sitzungen des Auswahlausschusses und die Durchführung des Losverfahrens ist vom Schulträger eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere alle Ergebnisse des Losverfahrens zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Schulträger und den anwesenden Mitwirkenden des Auswahlausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist der ordnungsgemäße Ablauf der Auslosung durch die eingeladenen Teilnehmer zu bestätigen.

§ 8

Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten erhalten vom Schulträger die Information über den Platz auf der Warteliste und Alternativangebote oder die Zusage über den Erhalt des Schulplatzes

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26.06.2019, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitäten der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26.02.2021, außer Kraft.

Stadt Halle (Saale),

gez.
Dr. Bernd Wiegand